



STADT WIESLOCH

FBL 1 / FGL 1.1 / Zentrale Verwaltung
1.1 / Frau Gärtner
Tel.: 84-327

Vorlage Nr.	123/2019
-------------	----------

Aktenzeichen:	024.22
---------------	--------

B

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Oberbürgermeisters in getrennten Wahlgängen

Beratungsfolge:

Gemeinderat

26.06.2019 öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat wählt die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Pressemitteilung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

Nein

Begründung:

Beschluss des Ortschaftsrats:

Finanzierung:

Begründung:

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung können auch in Gemeinden mit hauptamtlichen Stellvertretern*innen des/der (Ober-)Bürgermeisters/Bürgermeisterin zusätzlich ehrenamtliche Stellvertreter*innen nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung bestellt werden, die den/die Bürgermeister*in im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertreten. Dies werden gem. § 48 Abs. 1 der GemO nach jeder Wahl aus der Mitte des Gemeinderates in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Auszug aus der Gemeindeordnung:

§ 49 Beigeordnete

- (1) *In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in Stadtkreisen müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Außerdem können Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 bestellt werden, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.*

§ 48 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) *In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 49) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. § 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.*

Laut der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist es nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter*innen zu bestellen sind. Ihre Zahl wird grundsätzlich durch einfachen Beschluss des Gemeinderates und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Zahl der Stellvertreter*innen kann daher während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte außer im Falle des § 48 Abs. 1 Satz 6 (vgl. oben) nicht geändert werden, sofern nicht eine Ergänzungswahl der Gemeinderäte*innen stattgefunden hat.

Da es sich um eine die Gemeindeverfassung berührende Frage handelt, kann die Zahl der Stellvertreter*innen in der Hauptsatzung aufgeführt werden. Ist die Zahl der Stellvertreter*innen durch Satzung festgelegt, kann eine Wahl weiterer Stellvertreter*innen über die in der Satzung festgelegte Zahl hinaus erst nach Änderung der Hauptsatzung erfolgen. Für die Änderung der Hauptsatzung ist nach § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung eine qualifizierte Mehrheit (=Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates) erforderlich.

In unserer Hauptsatzung ist folgendes geregelt:

§ 12 Beigeordnete und ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt (§ 49 GemO). Die/der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises der/des Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat
- (2) Zur weiteren Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der/des Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GemO) werden zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Fraktionen wurden gebeten, bis zur Sitzung des Gemeinderates Vorschläge zur Besetzung der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen zu benennen.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	Handzeichen: 	Datum: 12.6.19
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 12.06.2019
Zustimmung OB:	Handzeichen:	Datum: